



5. September 2012

EuGH überprüft Pauschalbesteuerung von intransparenten Investmentfonds

Das Finanzgericht Düsseldorf hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage vorgelegt, ob die pauschale Besteuerung von intransparenten Investmentvermögen nach § 6 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) eine verschleierte Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 58 Abs. 3 EG) darstellt und somit gegen europäisches Gemeinschaftsrecht (Art. 56 EG) verstößt (EuGH - C-326/12). Trotz formaler Gleichbehandlung von inländischen und ausländischen Investmentvermögen könnte sich eine gemeinschaftsrechtswidrige faktische Beschränkung des Vertriebs ausländischer Investmentfonds aus der Pauschalbesteuerung ergeben. Anleger sollten daher noch nicht bestandskräftige Steuerbescheide unter Bezugnahme auf das anhängige Vorabentscheidungsverfahren mittels Einspruch offen halten.

In- und ausländische Investmentvermögen, die keine Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG veröffentlichen, werden als intransparent bezeichnet. Handelt es sich dabei um einen Publikumsfonds, müssen seine Anleger nach § 6 InvStG neben den Ausschüttungen 70 Prozent des Wertzuwachses innerhalb des Kalenderjahres als pauschalen Ersatzwert für die ausschüttungsgleichen Erträge (mindestens jedoch 6 Prozent des Fondsanteilswertes am Ende des Kalenderjahres) versteuern. Eine vergleichbare, in der Belastungswirkung noch schärfer wirkende Strafbesteuerung, fand sich bereits im nur für ausländische Investmentvermögen geltenden Auslandsinvestment-Gesetz (AuslInvestmentG), unter dessen Geltung diese Investmentvermögen als sogenannte "schwarze Fonds" bezeichnet wurden. Nach § 18 Abs. 3 AuslInvestmentG waren bei einem Investment in schwarze Fonds neben den Ausschüttungen 90 Prozent des Wertzuwachses (mindestens jedoch 10 Prozent des Fondsanteilswertes zum Kalenderjahresende) anzusetzen. Zusätzlich waren noch 20 Prozent des Rückgabe- oder Veräußerungsentgelts zu versteuern; diese Regelung wurde jedoch nicht für die pauschale Besteuerung von intransparenten Fonds nach dem Investmentsteuergesetz übernommen.

Für die Regelung zur Strafbesteuerung nach dem Auslands-

investmentgesetz hat der Bundesfinanzhof (BFH) im Jahr 2008 festgestellt, dass diese zu einer gemeinschaftsrechtswidrigen Diskriminierung der Anlage in ausländische Investmentvermögen gegenüber der Anlage in inländische Investmentvermögen führt und deshalb wegen Verstoß gegen die europarechtliche Kapitalverkehrsfreiheit nicht angewendet werden darf. Im Jahr 2009 hat der BFH überdies klargestellt, dass dies nicht nur in Bezug auf Investmentvermögen aus dem EU- und EWR-Raum, sondern auch für Fonds aus Drittstaaten gilt.

Obschon die nunmehr geltende Pauschalbesteuerung nach § 6 InvStG nicht mehr nur für ausländische Investmentfonds, sondern gleichermaßen für inländische Investmentvermögen gilt und damit ausdrücklich den europarechtlichen Bedenken gegen die Vorgängerregelung Rechnung getragen werden sollte, erscheint es dem vorlegenden Finanzgericht Düsseldorf nicht zweifelsfrei, ob die in § 6 InvStG geregelte Pauschalbesteuerung mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.

Das Finanzgericht greift damit im Schriftum geäußerte Bedenken auf, wonach es trotz der formalen Gleichstellung intransparenter in- und ausländischer Investmentvermögen zu einer faktischen Diskriminierung komme. Diese ergebe sich daraus, dass nahezu sämtliche inländische Investmentvermögen die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 InvStG erfüllen, während ausländische Investmentgesellschaft häufig keine Veranlassung haben, die Besteuerungsgrundlagen für ihre Investmentvermögen nach § 5 Abs. 1 InvStG zu ermitteln und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dahinter steht die mittlerweile für sämtliche europäische Grundfreiheiten anerkannte Erkenntnis, dass die Grundfreiheiten nicht nur als Diskriminierungsverbote ausgestaltet sind, sondern auch als Beschränkungsverbote wirken. Danach können auch unterschiedslos auf in- und ausländische Sachverhalte anzuwendende und damit an sich diskriminierungsfreie Steuergesetze gegen Grundfreiheiten verstoßen, wenn dadurch der Zugang zu einem anderen nationalen Markt erschwert wird oder die



Ausübung der Grundfreiheit aufgrund dieses Gesetzes weniger attraktiv erscheint.

Ob dies für die Anknüpfung der Pauschalbesteuerung nach § 6 InvStG an die Nichterfüllung der umfänglichen Berichtspflichten nach § 5 Abs. 1 InvStG zutrifft, weil ausländische Investmentvermögen einerseits für deutsche Anleger steuerlich unattraktiv sind, wenn sie die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 InvStG nicht erfüllen beziehungsweise deutsche Anleger davon Abstand nehmen, in ausländische Fonds zu investieren,

wird nun der EuGH zu entscheiden haben.

Anleger, die intransparente Investmentfonds halten, sollten gegen noch nicht bestandskräftige Steuerbescheide unter Bezugnahme auf das beim EuGH anhängige Verfahren (EuGH - C-326/12) Einspruch einlegen, um ein Zwangsruhen des Verfahrens oder jedenfalls eine in dieser Hinsicht nur vorläufige Steuerfestsetzung sicherzustellen.

bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



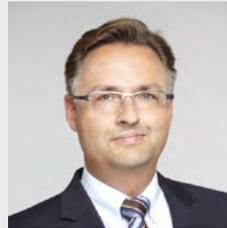
Dr. Carsten Bödecker

Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 (0) 211 946847-51

Fax +49 (0) 211 946847-01

carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst

Partner . Steuerberater

Tel. +49 (0) 211 946847-52

Fax +49 (0) 211 946847-01

carsten.ernst@bepartners.pro



Holger Hartmann

Partner . Rechtsanwalt

Tel. +49 (0) 211 946847-53

Fax +49 (0) 211 946847-01

holger.hartmann@bepartners.pro



Astrid Binger

Steuerberaterin

Tel. +49 (0) 211 946847-56

Fax +49 (0) 211 946847-01

astrid.binger@bepartners.pro